

Deiner Familie im weiteren Sinne, zu Deinem Volkstum und ein klein wenig Aufopferung. Forste in Deiner Familie, bei Verwandten nach den Angehörigen, bilde einen „Familienverband“. Du findest sicher Anschriften in alten Familienpapieren. Und wenn sie auch noch so veraltet wären, Du erhältst überall Auskunft und weitere Hinweise. Beginne einmal innerhalb Deines eigenen Blutkreises. Deine Mühen werden bestimmt Erfolg haben. Wie beschämend ist es doch für uns, wenn ein Deutsch-Amerikaner, der in der 4. Generation in einer andern Welt lebt und Deutschland noch nie gesehen hat, zehn lange Jahre nach seiner Familie forstet, während wir uns nicht einmal in Gedanken um ihn kümmern! Gib diesem Heimatlosen seine Heimat zurück, gib ihm einen Platz an Deinem Herd. Wahre seine Rechte für ihn, als ob er daheim wäre. Schicke ihm vor allem Dein Heimatblatt, Deine „Zollerheimat“. Du bietest ihm dann einen Rückhalt im Kampf um das Deutschtum in der Welt. Beginne heute noch mit Deinen Nach-

forschungen und Aufzeichnungen über Deine Sippe und ihr Schicksal, dann ist auch an Dir „der Tag der Deutschen“ nicht spurlos vorübergegangen. Deine Kinder und Kindeskinde werden Dir dereinst danken, wenn Du ihnen gerissene Familienbände wieder zusammengeküpft hast.

Damit dienst auch Du Deinem Volke. „Die Deutschen draußen verbreitern und festigen den Boden, auf dem wir im Reiche stehen, sie geben uns Nachhall und Widerhall, sie sind unsere Stützpunkte in der Ferne. Denn sie sind ausgesiebtes Menschenmaterial, sturm- und wettererprobt. Man muß sich ihrer annehmen, sie dürfen nicht mehr, losgelöst von der deutschen Volksseele, verkümmern. Sie müssen Morgenröte verspüren, den Hauch neuer Sonne, die über uns aufgeht.“ (Ludwig Finckh in „Bruder Deutscher“.) Sorgen wir dafür, daß diese große deutsche Volksgemeinschaft, die nie dagewesene deutsche Volkwerdung, den letzten Deutschen in der Welt erfährt.

## Die Lohngarbe

Von M. Schaitel

In Lebensbriefen aus dem Bereich der ehemaligen Herrschaft Haigerloch ist öfters die Rede von der sogenannten Lohngarbe. Da weder Bezeichnung noch Begriff „Lohngarbe“ in dem einschlägigen Schrifttum, auch nicht in Th. Knapps „Der Bauer im heutigen Württemberg“ oder „Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes“ (Tübingen 1919) zu finden ist, dürfte es angebracht sein, näher auf den Gegenstand einzugehen.

Bereits der älteste noch vorhandene Lebensrevers über den Kirchberger Fronhof zu Heiligenzimmern (Dr. Perg.) vom 10. August 1496 kennt den Ausdruck Lohngarbe. „Dazu sollen wir (die beiden Hofmaier) und unser erben den obgenannten fromen und iren nachkommen darvon zu gülte richten und geben us den äcker ungefährlich das viertails\*) ... und iren viertail füren in die schuren ... doch soll ir schaffner stan darbei und des vierntails warnemen, der soll darzu wirken und dem sullen wir löhnen und zu essend geben und die Lohngarben, die wir von den Jucharten nemen vor dem Zehenden, die sollen inen an irem viertail nit abgon“ usw. In einem weiteren Original-Pergament, das 100 Jahre später, am 11. 11. 1594 abgefaßt ist, heißt es: „Es solln auch die Lohngarben, so wir vorm Zehenden von den Jucherten nehmen, den Lehenfrauen an ihrem vierteil mit abgan!“ Die für den Hofbauer Jakob Belsler von Heiligenzimmern am 5. Juni 1628 (Dr. Perg.) ausgestellte Urkunde, besagt folgendes: „Es sollen auch die Lohngarben, so nach gewohnheit des Fleckens vor dem Zehenden von jeder Juchert genommen werden, uns und dem Gottshaus an dem Bierenteil nicht abgehen!“ Mit Schreiben vom 20. Juli 1748 beschwert sich Pfarrer Göbel beim Oberamt in Haigerloch, daß die Pfarrkinder von Horgenzimmern wider alles Herkommen, so die Feldfrüchte geschnitten und aufgebunden seien, vor Auszählung des Zehnten nicht nur von 1 Juchert Acker die sogenannten Lohngarben mit 3 Garben Winter- und 2 Garben Sommerfrucht, sondern auch von  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Juchert, sogar von den Reutenen (neu gerodetes Ackerland) Lohngarben begehren und nehmen, hingegen von den neu angelegten Wiesen den Heuzehnt zu geben sich durchaus weigern und nicht minder wegen dem Obstzehnten disputieren. Nach dem Pfarrurbar vom Jahre 1685 habe der jeweilige Seelsorger von der Horgenzimmerner wie Kloster Bernsteiner Markung, Zwing und Bann, von allem, was der Halm trägt, die zehnte Garbe sine limitatione oder andere Ausnahme, nicht aber die 12., 13. und 14. pro libitu zu empfangen, zumalen de jure communi in solutione decimarum praedialium deductio impensarum nicht zulässig sei. In den österreichischen Orten (Ober- und Niederhohenberg) und im benachbarten Stetten (bei Haigerloch) wisse man überhaupt nichts von einer Lohngarbe, wäh-

rend man in Hangerloch von jeder ganzen Juchert bei den Winterfrüchten 3, bei den Sommerfrüchten 2 Lohngarben nehme, vom  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Juchert aber gar keine. Die hiesigen Bauern, denen selbst der hunderttägige Argos als Zehntgänger nicht auf den Sprung käme und die ihre Früchte statt bei Tage, erst bei Sonnenuntergang aufbinden und einführen, seien sich selbst nicht einig. Die einen nehmen die Lohngarbe nur von der ganzen Juchert, andere dagegen von jedem Feldstück, ohne Rücksicht auf seine Größe. Da nun aber die Felder der meisten Bauern hier kleiner als ein Juchert seien, so würde er, der Decimator, im letzten Falle „allzumerklich geschädigt!“ Auf das Ersuchen des Fürstl. Oberamtes hin, nähere Beweise beizubringen, legte Göbel zwei Bescheinigungen vor. In der einen bestätigt die Kirchberger Priorin, Sr. Maria Rosa Kellnerin, am 1. Sept. 1748, daß das Gotteshaus ord. f. Dom. in seinen Lebensbriefen verschiedentlich, zuletzt in dem Lebensrevers vom 25. 9. 1681 für die Hofbauern Belsler und Werz wegen der Lohngarbe folgendes vereinbart habe: Es sollen auch die Lohngarben, so nach Gewohnheit des Fleckens, vor dem Zehnten von jeder Juchert genommen werden, uns und unserem Gotteshaus vom vierten Teil nicht abgehen, und wie in dem Haigerlochischen gereicht werden, und zwar bei der Winterfrucht von jeder ganzen Juchert mit 3, bei der Sommerfrucht hingegen mit 2 Garben jährlich, von  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , und  $\frac{1}{4}$  Juchert aber nichts.“ Die Bescheinigung der Stadt Haigerloch, datiert vom 14. August 1748 und unterzeichnet vom Schultheiß Marmon, vom Amtsbürgermeister Andreas Bäck und dem Fronbürgermeister Franz Großbayer hat folgenden Wortlaut: „Nach uralter Observanz, wohlhergebrachter Gewohnheit (werden) bei allhiesig begüterten Bürgern von jedem mit Winterfrucht besamten Juchert Aggers, in der Erntzeit, und so man geschnitten, auch aufgebunden, drei, von der Sommerfrucht hingegen allein zwei Lohngarben in aliquam recognitionem laboris genommen und dann allererst nach diesem gezehnt.“

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die sogenannte Lohngarbe in der Herrschaft Haigerloch eine Vergünstigung des Bauern auf Kosten des Zehntherrn war, die darin bestand, daß jener von einem ganzen Juchert bei der Winterfrucht 3, bei der Sommerfrucht 2 Garben vor der Verzehrung für sich wegnehmen konnte. Was den Ausdruck „Lohn“ betrifft, so mag man ursprünglich an eine Anerkennung, Belohnung des Bauern gedacht haben.

\*) Der „Bronhove“, urkundlich 1273 genannt, wurde nicht gegen eine feste Gült, sondern um  $\frac{1}{4}$  des jährlichen Ertrages oder um das „Bierteil“ als Erblehen ausgeliehen. Der oder die Hofmaier hatten also jeweils erst dem Kloster als Grundherrn den 4. Teil der Ernte abzugeben, dann durften sie die Lohngarbe nehmen, hernach war an den Pfarrherrn der Zehnte zu entrichten und das Uebrige verblieb wieder den Hofbauern.